

**Entwurf laut Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 26.09.2017**

A)

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem ~~01.08.2013~~ **01.01.2018** wie folgt neu gefasst:

**„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten**

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um ~~25 %~~ **35 %** und beim 2. Geschwisterkind um ~~50 %~~ **100 %**. Für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld. Für eine Übergangszeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 ermäßigt sich das Entgelt beim 2. Geschwisterkind um 75 %.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagsdienst) werden Entgelte für **g a n z e** Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.08.2013 wie folgt neu festgesetzt:

**Krippe:**

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: ~~240,--~~ **210,--** Euro  
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

**Kindergarten:**

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 96,-- Euro  
2 = 91,-- Euro  
3 = 86,-- Euro  
4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 118,-- Euro  
2 = 113,-- Euro  
3 = 108,-- Euro  
4 und mehr = 103,-- Euro

